



Gemeindeamt Schlitters
pol. Bezirk Schwaz, Tirol

Simone Margreiter
Tel.: +43 5288 72363
Fax: +43 5288 72596
Mail: amtsleitung@schlitters.gv.at

Verfahren:
031/D/23003/2024
A/11274/2024
09.08.2024

KUNDMACHUNG Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters hat in seiner Sitzung am 05.08.2024 einstimmig beschlossen, gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr.: 101, den von DI Andreas Falch, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Bruggfeldstraße 23, 6500 Landeck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schlitters, Projekt Nr.: R24schl_53526, Planerstellungsdatum: 28.05.2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schlitters vor: Teilflächen der Grundstücke 1317/1, 1317/2, 1317/3, 1317/4, 1317/7 und 1438 von derzeit „forstliche Freihaltefläche“ gemäß § 27 Abs. 2 lit i in einen „baulichen Entwicklungsbereich – vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung – Zähler G04“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. e, i, je TROG 2022.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

G vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung
z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen
B! Bebauungspflicht

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 19.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Schlitters zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.schlitters.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Schlitters ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schlitters eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

Der Bürgermeister
Josef Wibmer

Angeschlagen: 19.08.2024
Abzunehmen: 17.09.2024